

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft

Anschrift: Am Hohen Ufer 6, 30159 Hannover

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	14
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	16
B5. Kommunikation der Ergebnisse	18
B6. Änderungen der Risikodisposition	19
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	20
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	20
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	22
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	23
D. Beschwerdeverfahren	24
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	24
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	27
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	29
E. Überprüfung des Risikomanagements	30

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die ÜSTRA hat eine menschenrechtsbeauftragte Person (angesiedelt im Stabsbereich Betrieb) sowie eine Stellvertretung (angesiedelt im Stabsbereich Personal) benannt.

Der Menschenrechtsbeauftragte (MRB) überwacht das Risikomanagement und informiert den Vorstand mindestens einmal jährlich.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Einmal jährlich berichtet der MRB dem Vorstand. Dies ist in der Verfahrensanweisung zum LkSG geregelt. Der Bericht erfolgt im Rahmen einer Vorstandssitzung.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

<https://www.uestra.de/unternehmen/uestra/compliance/>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Für die unmittelbaren Zulieferer wurde kein Risiko festgestellt. Im eigenen Geschäftsbereich ermittelte Risiken wurden den betroffenen Bereichen kommuniziert. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung der Grundsatzklärung im Intranet sowie im Konzernhandbuch. Darüber hinaus ist die Grundsatzklärung auf unserer Webseite allen betroffenen und interessierten Parteien zugänglich.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung wurde in Folge der erstmalig durchgeführten Risikoanalyse um die ermittelten prioritären Risiken ergänzt.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der ÜSTRA ist in einer Verantwortungsmatrix geregelt. An den Prozessen im eigenen Geschäftsbereich sind folgende Organisationseinheiten / Personen beteiligt:

- Menschenrechtsbeauftragter
- Risikocontrolling
- Fachbereiche / Fachfunktionen
- Betroffene Bereiche / Unternehmen (im Beschwerdefall)

Für die Beteiligungsunternehmen (Fahrgastmedien Hannover GmbH; Gehry-Tower Objektgesellschaft mbH; protec service GmbH; RevCon Audit und Consulting GmbH; TransTec Bauplanungs- und Managementgesellschaft Hannover mbH; ÜSTRA Reisen GmbH), die ebenfalls zum eigenen Geschäftsbereich zählen, sind zusätzlich folgende Organisationseinheiten am Prozess beteiligt:

- Beteiligungsmanagement (der ÜSTRA)
- Beteiligungsunternehmen

Bei der Umsetzung der Strategie in Bezug auf unmittelbare und mittelbare Lieferanten sind folgende Organisationseinheiten für die Umsetzung der Strategie verantwortlich:

- Menschenrechtsbeauftragter
- Einkauf
- Risikocontrolling
- Fachbereiche / Fachfunktionen
- Lieferanten

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Bei der Implementierung der Menschenrechtsstrategie wurden möglichst viele bestehende Prozesse genutzt und um neue Inhalte ergänzt. Dokumentiert ist dies in der Verfahrensweisung zum LkSG, die auch eine Verantwortungsmatrix enthält. Folgende konkrete Maßnahmen zur Implementierung der Strategie wurden / werden getroffen:

Unternehmensweit:

- Auftaktveranstaltung mit Vorstand
- Vorstandsverfügung zu MRB & Grundsatzerklärung
- Bekanntmachung & Beitrag in Mitarbeitenzeitschrift
- Auftaktveranstaltungen für Top-Management & Beteiligungen
- Risikointerviews im eigenen Geschäftsbereich
- Implementierung der Risikointerviews in Standardprozess des Risikocontrollings (ab 2024)
- Integration in Managementsystem (Audit-Checkliste, Maßnahmenplan) (ab 2024)
- Führungskräftebildungen (ab 2024)

zusätzlich Einkauf:

- Einkäufer*innenschulungen
- AGB
- Lieferantenkodex
- Lieferantenbewertung
- Lieferantenaudits

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die Erarbeitung der Thematik ist durch den Menschenrechtsbeauftragten sowie den Fachbereich Einkauf erfolgt. Dies beinhaltet die Teilnahme an diversen Fachveranstaltungen und Austauschformaten.

Zeitaufwand ergab sich bei allen genannten beteiligten Personen im Rahmen von Schulungsveranstaltungen und Risikointerviews sowie den betroffenen Fachbereichen im Umgang mit Risiken. Übergreifende Fachexpertise wurde durch den Steuerkreis Charta der Vielfalt, das Compliance-Gremium, die Betriebsärztin, den Datenschutzbeauftragten, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie den Umweltmanagementbeauftragten eingebracht.

Die Erstellung eines internen Berichtswesens sowie der zugrundeliegenden Risikodokumentation erfolgt durch den Menschenrechtsbeauftragten, den Fachbereich Einkauf sowie die verantwortlichen Personen in den Beteiligungsunternehmen.

Die Betreuung des integrierten Managementsystems obliegt dem Stabsbereich Betrieb.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse erfolgte für das Kalenderjahr 2023.

Durchführung der Analysen fand in den Monaten 11/2023 bis 02/2024 statt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Eigener Geschäftsbereich (ÜSTRA):

Im eigenen Geschäftsbereich wurden zunächst Interviews mit den Unternehmens- und Stabsbereichsleitungen, den Fachkräften für Arbeitssicherheit, dem Datenschutzbeauftragten, dem Umweltmanagementbeauftragten, der Betriebsärztin sowie dem Betriebsrat geführt. Zudem wurden der jährliche Auditbericht sowie der Revisionsbericht analysiert. Aus den Interviews ergaben sich Bruttoisiken, die zusammengetragen und in einem Risikoinventar erfasst, bewertet und priorisiert wurden. Alle Risiken werden in den Fachbereichen bearbeitet. Um dies nachzuhalten, gehen die Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen in den Maßnahmenplan (gem. integriertem Managementsystem) ein. Branchenrisiken für die ÜSTRA gibt es nicht.

Eigener Geschäftsbereich (Beteiligungen):

Die Beteiligungsunternehmen haben die Risikoanalyse nach vorausgegangener Schulung eigenständig durchgeführt. Zur Erfassung der Risiken wurden zur Verfügung gestellte Templates genutzt. Während des gesamten Prozesses erfolgte ein enger Austausch mit dem MRB zur Vertiefung bei Rückfragen. Die ermittelten Risiken wurden in das Risikoinventar aufgenommen.

Zulieferer:

Für das betroffene Kalenderjahr werden zunächst alle Lieferanten betrachtet und anhand der Kriterien Auftragswert in Zusammenhang mit kritischen Branchen und der vergaberechtlichen Zuverlässigkeitserklärung bewertet. In einem mehrstufigen Verfahren werden die risikobehafteten Lieferanten ermittelt, bewertet und priorisiert. Hochrisikozulieferer werden dazu in das Risikoinventar aufgenommen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurde keine anlassbezogene Risikoanalyse durchgeführt. Anzumerken ist, dass im Berichtszeitraum eine Beschwerde eingegangen ist, die jedoch nicht im Berichtszeitraum dem MRB übergeben worden ist. Die anlassbezogene Risikoanalyse erfolgt im Jahr 2024.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Sonstige Verbote: Verstoß gegen weitere Menschenrecht: Psychische Belastung, Datenschutz

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot von Kinderarbeit

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

In einem zweistufigen Verfahren wird zunächst eine Risikobewertung anhand der "Schwere der Verletzung" und der "Eintrittswahrscheinlichkeit" vorgenommen. Daraus ergeben sich geringe, mittlere und hohe Risiken. In einem zweiten Schritt erfolgt die Priorisierung dieser Risiken unter Berücksichtigung der Kriterien "Einflussmöglichkeit" und "Verursachungsbeitrag". Inwieweit letztlich Maßnahmen getroffen werden, hängt auch davon ab, ob es weitere angemessene Maßnahmen zur Risikoreduktion gibt (für Risiken hoher Priorität muss es angemessene Maßnahmen geben). Das Kriterium "Anzahl der betroffenen Personen" wird bei der Risikobewertung nicht berücksichtigt. Das Risiko in Bezug auf jede betroffene Person ist für uns prioritär.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die Risiken treten bei sehr spezifischen Tätigkeiten auf. Die Risikoanalysen haben ergeben, dass ein mögliches Risiko der Nichteinhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten besteht. Zudem birgt das Arbeiten in Höhen Risiken für die Mitarbeitenden. Weiterhin kann ein Risiko bei Arbeiten im Zusammenhang mit dem möglichen Vorhandensein von Asbest bestehen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Der Arbeitsschutz bei der ÜSTRA befindet sich auf einem sehr hohen Niveau und wird in der Praxis gelebt. Dies wird jährlich durch die Zertifizierung nach ISO 45.001 bestätigt. Da Arbeitsschutz vom Grundsatz her präventiv ist, werden permanent Präventionsmaßnahmen umgesetzt. In Folge der detaillierten Risikoanalyse sind für die oben genannten Themenfeldern jedoch weitere sehr konkrete Maßnahmen festgelegt worden. Die Ausarbeitung und / oder Umsetzung ist im Berichtszeitraum allerdings noch nicht abgeschlossen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die Risikoanalyse unserer Lieferanten hat ergeben, dass, nach systematischer Bewertung, bei keinem der Lieferanten Risiken hoher Priorität vorliegen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden im Berichtszeitraum keine prioritären Risiken ermittelt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es handelt sich um den ersten Berichtszeitraum. Somit ergeben sich keine Änderungen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Ja, nur im Inland

Geben Sie an: In welchen Themen wurden Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Sonstige Verbote: Datenschutz

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Geben Sie die Anzahl an

1

Sonstige Verbote

Geben Sie die Anzahl an

1

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

Nach Feststellung des Verstoßes wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet, die temporär zu einer vollständigen Eliminierung des Risikos geführt haben. Eine dauerhafte Lösung muss jedoch gefunden werden. Die erforderlichen Entscheidungen sind von Dritten zu treffen. Dazu wurde ein Austauschformat mit allen beteiligten Parteien initiiert.

Datenschutz

Als Sofortmaßnahmen wurden diverse Fachexpert*innen und Behörden einbezogen und IT-technische Maßnahmen getroffen. Ein Krisenstab wurde eingerichtet und betroffene Personen benachrichtigt. Die Maßnahmen sind abgeschlossen.

Beschreiben Sie bei Fällen, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, wo sich diese ereignet haben.

-

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen (z. B. Folgekonzepte) ergriffen wurden und welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen zur

Beendigung oder weiteren Minimierung getroffen wurden.

Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren
Dauerhafte Lösungen werden im Rahmen des o.g. Austauschformates erarbeitet.

Datenschutz

Die Maßnahmen sind abgeschlossen. Weitere Abhilfemaßnahmen sind nicht geplant.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Im Kontext des Arbeitsschutzes finden Begehungen statt. Zudem erfolgt ein Austausch im Rahmen des Arbeitssicherheitsausschusses.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen im Datenschutz erfolgt im Rahmen einer spezifischen Auditierung, zudem obliegt sie dem IT-Sicherheitsbeauftragten sowie dem Datenschutzbeauftragten.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Teilweise

Erläutern Sie.

Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren
Ja, zumindest vorübergehend.

Datenschutz

Einmal abgeflossene und veröffentlichte Daten sind nicht mehr zu schützen. Durch die getroffenen Abhilfemaßnahmen konnte der Abfluss weiterer Daten unterbunden werden.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine ggf. erforderliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen darstellt? Bitte beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen Ihrer Analyse.

Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren
Im Rahmen des o.g. Austauschformates sollen Lösungen erarbeitet werden, die dauerhaft präventiv wirken.

Datenschutz

Zusammen mit externen Fachexperten wurden Schwachstellen im IT-System identifiziert. Als Ergebnis dieses Prozesses wurde ein Bündel an Präventionsmaßnahmen definiert, dessen Umsetzung derzeit erfolgt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Die Überprüfungen der unmittelbaren Zulieferer erfolgen durch unsere Facheinkäuferinnen und Facheinkäufer, die anhand eines speziell auf das LkSG zugeschnitten Fragenbogens mögliche Verletzungen untersuchen. Zusätzlich führen sie Lieferantenbeurteilungen und Lieferantenaudits durch. Darüber hinaus werden das Wettbewerbsregister abgefragt, Compliance-Checks bei ausländischen Handelspartnern durchgeführt und vergaberechtliche Zuverlässigkeitserklärungen eingeholt.

Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können zudem aufgrund substantiiertes Kenntnisse sowie über das Beschwerdeverfahren festgestellt werden. Derartige Verletzungen wurden nicht festgestellt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die ÜSTRA hat ein Beschwerdeverfahren auf der Webseite eingerichtet. Dieses richtet sich an alle Personen, die in Bezug auf mögliche Compliance-Verstöße Hinweise an die ÜSTRA richten möchten. Im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens besteht auch die Möglichkeit LkSG-spezifische Beschwerden an die ÜSTRA zu richten. Das Beschwerdeverfahren sieht unterschiedliche Beschwerdewege vor, inklusive einer Ombudsstelle, über die anonyme Hinweise eingehen können. Eine detaillierte Verfahrensordnung ist auf unserer Website veröffentlicht.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.uestra.de/unternehmen/ueber-uns/compliance/hinweisgebersystem/#:~:text=Das%20Hinweisgebersystem%20der%20%C3%9CS TRA%20gibt,zu%20unserer%20Dienstleistung%20gedacht%20ist.>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Eingehende Beschwerden laufen im Compliance-Gremium der ÜSTRA zusammen, welches das Beschwerdeverfahren verantwortet. Alle das LkSG betreffenden Beschwerden werden an den Menschenrechtsbeauftragten übergeben.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Hinweisgebende Personen haben die Möglichkeit, unterschiedliche Kanäle für ihre Beschwerde zu nutzen. Alle Meldewege garantieren einen sensiblen Umgang mit personenbezogenen Daten. Sämtliche eingehenden Hinweise werden streng vertraulich behandelt. Sollte der Wunsch bestehen, sich anonym zu beschweren, so halten unsere Ombudsanwälte für Hinweise auf mögliche Compliance-Verstöße einen gesicherten Meldeweg vor. Alle weiteren Kommunikationskanäle laufen im Compliance-Gremium zusammen. Die darin vertretenen Kolleginnen und Kollegen leiten mögliche Beschwerden mit LkSG-Bezug an den Menschenrechtsbeauftragten weiter. Wie auch das Compliance-Gremium selber handelt dieser unparteiisch, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, agiert unabhängig und ist an Weisungen nicht gebunden.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Wir verstehen Beschwerden und deren Bearbeitung als Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses sowohl intern als auch mit unseren Partnerinnen und Partnern in der Lieferkette. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei der Schutz der hinweisgebenden Person vor Benachteiligung und Repressalien. Die Wahrung der Anonymität kann als wichtigste Maßnahme zum Schutz dieser Personen angesehen werden und hat für die ÜSTRA oberste Priorität. Wir fordern unsere Lieferantinnen und Lieferanten auf, uns auf unserem Weg zu unterstützen.

Sollte sich die hinweisgebende Person gegen eine Anonymisierung entscheiden, gilt weiterhin der Schutz vor Benachteiligung und Repressalien. Dies erwarten wir auch von unseren Lieferantinnen und Lieferanten. Sollte dem nicht nachgekommen werden, erarbeiten wir angemessene Maßnahmen. Der Schutz von Mensch und Umwelt hat für uns oberste Priorität.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Eine valide Wirksamkeitskontrolle der Prozesse konnte noch nicht durchgeführt werden, da sämtliche Prozessschritte des Risikomanagements im Berichtszeitraum erstmalig durchgeführt worden sind. Geplant sind die Durchführung eines internen Audits und einer Revisionsprüfung sowie die Integration in das bestehende Managementsystem. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass die genannten Instrumente wirksam sind.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Auf Basis der Durchführung der ersten Risikoanalyse hat sich gezeigt, dass die Mitarbeitenden im eigenen Geschäftsbereich eine abgrenzbare Gruppe von Personen darstellen, deren Interessen / Bedürfnisse / Rechte von besonderer Wichtigkeit sind. Die Durchführung von Risikointerviews über das gesamte Unternehmen hinweg sowie die Integration in das bestehende Managementsystem zeigen die Wichtigkeit dieser Personengruppe für die ÜSTRA. Zudem wurde intern umfangreich über das Thema LkSG informiert.

In Bezug auf unsere Lieferanten sowie sonstige Dritte können wir keine Gruppe von Personen identifizieren, die besonders fokussiert werden muss. Zum jetzigen Zeitpunkt sind dahingehend keine angemessenen Maßnahmen erforderlich. Die Risikoanalyse und das Beschwerdeverfahren sind ausreichend breit aufgestellt.